

2. Bekanntmachung,

das Verbot der Ausfuhr von Pferden gegen das Zollvereins-Außland
betreffend.

Nach dem Vorgange anderer Staaten wird die Ausfuhr von Pferden über die Grenze, nach Ländern, welche nicht zum deutschen Zoll- und Handelsverein gehören, auch für das hiesige Fürstenthum auf Grund des §. 3. des Zollgesetzes vom 1. Mai 1838 und bei Vermeidung der im Gesetze wegen Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen von demselben Tage festgesetzten Strafen, hiermit verboten und werden daher die diesseitigen Staatsangehörigen vor Schaden und Nachtheil, welcher sie bei Uebertretung des Verbots treffen würde, gewarnt.

Weiz, den 7. Januar 1857.

Fürstl. Neuß-Plauische Landesregierung das.

Otto.

N. v. Oelben-Grünpendorf.